

Kleine Anfrage

Lohn von Unternehmern

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 06. April 2022

Nachdem Anwälte und Ärzte vor einigen Jahren die Möglichkeit erhalten hatten, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in juristische Personen einzubringen, entstand eine vertiefte Diskussion mit der Steuerverwaltung über den angemessenen Unternehmerlohn. In der Folge erging ein VGH-Urteil zu einer Ärzte-AG (das war die Nr. 2013/67). Wie mir von verschiedenen Seiten zugetragen wurde, entwickelte die Steuerverwaltung daraus eine allgemein anwendbare Praxis für alle KMU und forderte von den KMU-Unternehmern im Land, dass sie sich einen Lohn auszahlen, welcher den Marktlohn als Basis nimmt. Auf diese Basis sind dann noch zusätzliche 45% des Gewinns des Unternehmens draufzuschlagen. Erst dieser Lohn wird von der Steuerverwaltung als angemessen erachtet. Dazu meine Fragen:

- * Wieso entwickelte die Steuerverwaltung aus diesem speziellen Einzelfall eine allgemeine Praxis?
- * Wieso wird diese neue Praxis nun auch bei Unternehmern angewandt, die sich seit Jahren den gleichen Lohn ausbezahlen?
- * Wieso wendet die Steuerverwaltung ihren Ermessensspielraum im Sinne einer Steuermaximierung an, wenn a) die Staatsrechnung in den letzten Jahren hohe Überschüsse erzielte, b) sich die Steuereinnahmen mit Einführung der 15-Prozent-Mindeststeuer für grosse Unternehmen vermutlich noch weiter erhöhen werden und c) andere Länder, wie etwa die Schweiz, den vergleichbaren Marktlohn für einen Geschäftsführer als steuerlich angemessen anerkennen?
- * Sind auch Unternehmer mit grossen Unternehmen betroffen oder werden KMU diskriminiert?
- * Wie beurteilt die Regierung diese Praxis in Bezug auf die Standortattraktivität Liechtensteins für Unternehmer?

Antwort vom 08. April 2022

Zu Frage 1:

Art. 14 Abs. 2 Bst. d Steuergesetz (SteG) hält fest, dass ein Inhaber einer steuerpflichtigen juristischen Person, in welcher er auch tätig ist, ein angemessenes Gehalt zu deklarieren habe. Dabei sind der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Grösse des Betriebes sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb zu berücksichtigen. Die Deklaration eines angemessenen Lohnes obliegt vorerst dem Inhaber. Die Steuerverwaltung nimmt lediglich eine Korrektur vor, wenn der deklarierte Lohn in einem starken Missverhältnis zu den erwähnten Kriterien sowie der Ertragskraft bzw. den Dividendenausschüttungen steht.

Basis für die Lohnanpassungen durch die Steuerverwaltung bildet diese Bestimmung sowie die dazu ergangene Rechtsprechung. Zwischenzeitlich sind schon mehrere VGH-Entscheidungen hierzu ergangen. Die Praxis wurde also nicht basierend auf einem Einzelfall entwickelt.

Zu Frage 2:

Eine Lohnanpassung ist vorzunehmen, falls der deklarierte Lohn nicht mehr den in Antwort 1 erwähnten Kriterien entspricht. Kriterien wie z.B. berufliche Fähigkeit, Grösse und Erfolg des Betriebes und Besoldungsverhältnisse im Betrieb können sich im Laufe der Zeit ändern.

Zu Frage 3:

Die Steuerverwaltung setzt eine gesetzliche Bestimmung um und verfolgt keine Steuermaximierung. Erwähnt sei, dass die Anpassung eines unangemessen tiefen Unternehmerlohns insbesondere auch sozialversicherungsrechtlich relevant ist, nachdem sich die AHV-Betragspflicht nach dem steuerlich massgebenden Lohn bemisst.

Zu Frage 4:

Betroffen von der Regelung sind alle juristischen Personen, bei denen der Inhaber im Betrieb tätig ist. Sind die Inhaber der juristischen Person nicht auch gleichzeitig Arbeitnehmer derselben Gesellschaft, ergibt sich kein Interessenskonflikt und der Lohn ist zwangsläufig angemessen.

Zu Frage 5:

Die Regierung ist der Ansicht, dass Liechtenstein für natürliche wie auch juristische Personen steuerlich attraktiv ist, auch im Vergleich zur Schweiz.